



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az. 9 A 94/05 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

- Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Walliczek und Partner, Kampstraße 27, 32423 Minden-

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

wegen

Asylrechts.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - hat auf die mündliche Verhandlung vom 23.02.2006 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schrammen als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger seine auf Anerkennung als Asylberechtigter gerichtete Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 2 ihres Bescheides vom 18.11.2005 verpflichtet, festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte;
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des

vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt unter Wiederaufgreifen des Verfahrens die Gewährung von Abschiebungsschutz.

Er ist nach seinen Angaben syrischer Staatsbürger kurdischer Volkszugehörigkeit. Sein erster Asylantrag wurde mit Urteil des erkennenden Gerichts vom 15.04.2003 unanfechtbar abgelehnt, da nicht glaubhaft sei, dass der Kläger Mitglied der Kurdischen Linken Partei war und als solches in Syrien aufgefallen ist und auch die exilpolitischen Tätigkeiten, die der Kläger bereits im Erstverfahren entfaltet hatte, nach Einschätzung des Gerichts, nicht die Gefahr politischer Verfolgung nach sich zogen. Auch der erste vom Kläger gestellte Folgeantrag, zu dessen Begründung er weitere exilpolitische Tätigkeiten vortrug, war nicht erfolgreich und wurde mit Urteil des erkennenden Gerichts vom 31.08.2004 abgewiesen. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung war gleichfalls nicht erfolgreich.

Unter dem 17.10.2005 stellte der Kläger erneut einen Folgeantrag und trug insbesondere Veröffentlichungen im Internet, die mit seinem Namen und seinem Foto versehen waren und regimekritischen Inhalt hatten, vor. Mit Bescheid vom 18.11.2005 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, stellte aber zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG wegen der exilpolitischen Tätigkeit des Klägers fest. Die Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG sei gemäß § 28 Abs. 1, 2 AsylVfG ausgeschlossen.

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 29.11.2005, eingegangen am 30.11.2005, erhob der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg.

Der Kläger beantragt unter Klagerücknahme im Übrigen,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2 ihres Bescheides vom 18.11.2005 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den streitbefangenen Bescheid.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten sowie auf die Erkenntnismittel der

9. Kammer zum Herkunftsland Syrien verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren war gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen, soweit der Kläger seine auf Anerkennung als Asylberechtigter gerichtete Klage zurückgenommen hat.

Die Klage ist im aufrechterhaltenen Umfang zulässig und begründet.

Der Kläger hat gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG einen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens, denn er trägt innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG neue Tatsachen vor, die die Sachlage nachträglich zu seinen Gunsten ändern.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, denn er wird mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach Syrien politischer Verfolgung unterliegen und auch § 28 Abs. 2 AsylVfG schließt seinen Anspruch nicht aus.

Politisch verfolgt ist derjenige, der wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung oder vergleichbarer individueller dauerhafter Merkmale Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder solche Repressalien begründet befürchtet (vgl. BVerfG, B. v. 01.07.1987, 2 BvR 478, 962/96, BVerfGE 76, 143 [157 f.]; B. v. 10.07.1989, 2 BvR 502, 1000, 961/86, BVerfGE 80, 315 [333 ff.]; BVerwG, U. v. 08.11.1983, BVerwGE 68, 171 [173]). Der Verfolgungsbegriff des § 60 Abs. 1 AufenthG stimmt bis auf die nichtstaatliche Verfolgung i. S. v. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG hinsichtlich der Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsgutes sowie des politischen Charakters der Verfolgung mit Art. 16 a GG überein (BVerwG, U. v. 18.01.1994, 9 C 49.92, DÖV 1994, S. 479, 482). Die Entscheidung über den Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG folgt daher bis auf den Umstand, dass auch selbstgeschaffene - subjektive - Nachfluchtgründe berücksichtigungsfähig sind, den selben Grundsätzen wie die Entscheidung über das Asylbegehren nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Dem Kläger steht Abschiebungsschutz zu, weil er sich auf einen erheblichen Nachfluchtgrund berufen kann. Abschiebungsschutz ist zu gewähren, weil dem Kläger aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeit bei seiner Rückkehr eine asylerhebliche Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Nach Syrien abgeschobene Asylbewerber müssen sich bei ihrer Einreise Verhören durch syrische Sicherheitskräfte unterziehen. Diese allein sind zwar noch kein Anlass zur Annahme einer politischen Verfolgung. Eine Ausnahme besteht jedoch dann, wenn besondere Umstände hinzutreten, die geeignet sind, bei den syrischen Behörden den Verdacht zu

begründen, dass sich die Betroffenen im Ausland gegen das syrische Regime politisch betätigt haben. Nach der Auskunftslage versuchen die syrischen Geheimdienste die exilpolitischen Organisationen und Persönlichkeiten in Deutschland auszuforschen (DOI an VG Wiesbaden vom 27.01.2003; Hajo/Savelsberg an VG Magdeburg vom 16.01.2005; AA an VG Magdeburg vom 09.08.2004), und es existieren Namenslisten über gesuchte Personen (AA an VG Magdeburg vom 09.08.2004). Zumindest bei öffentlichkeitswirksamen exilpolitischen Tätigkeiten gehen die dem Gericht vorliegenden Quellen übereinstimmend davon aus, dass die syrischen Geheimdienste diese Tätigkeiten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zur Kenntnis nehmen und die betreffende Person bei ihrer Rückkehr deshalb mit Repressionen rechnen muss (DOI an VG Wiesbaden vom 27.01.2003, S. 15; AA, LB. vom 13.12.2004, S. 18; Hajo/Savelsberg an VG Magdeburg vom 16.01.2005). Bei solchen Aktivitäten ist dem syrischen Geheimdienst gleichgültig, ob der Betreffende diese lediglich ausübt, um als Asylberechtigter oder politischer Flüchtling anerkannt zu werden (DOI an VG Wiesbaden vom 27.01.2003; Hajo/Savelsberg an VG Magdeburg vom 16.01.2005). Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger wegen der von ihm geschriebenen und mit seinem Namen versehenen regimekritischen Artikel, veröffentlicht auf Internetseiten, die sich in der Vergangenheit durch eine Vielzahl von regimekritischen Äußerungen hervorgetan haben, und wegen der von ihm vorgetragenen exilpolitischen Tätigkeiten im Vorfeld dieser Veröffentlichung, wie etwa der Teilnahme an einer Vielzahl von Demonstrationen, und auch wegen der von ihm vorgetragenen Mitgliedschaft in einer kurdischen Oppositionspartei, die den vorgetragenen Wiederaufgreifungsgrund und damit die Ernsthaftigkeit des klägerischen Engagements stützen, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bei seiner Rückkehr nach Syrien mit politischer Verfolgung zu rechnen hat. Die Veröffentlichung ist zur Überzeugung des Gerichts als regimekritisch zu werten. Unter anderem wirft der Kläger dem syrischen Regime illegale Verhaftungen im Zusammenhang mit den Ereignissen in Kamishli im März 2004 und Unterdrückung des kurdischen Volkes vor. Das Internet bzw. diejenigen Seiten, die sich aus oppositioneller Sicht mit der Situation in Syrien beschäftigen, werden von den syrischen Stellen überwacht. Die syrische Regierung empfindet diese Websites als Gefährdung. Im 1. Kanal des syrischen Staatsfernsehens wurde diesen Internetseiten am 12.03.2004 sogar die Mitschuld an den Märzunruhen in Syrien gegeben (Hajo/Savelsberg an VG Magdeburg vom 16.01.2005, S. 4). Zur Überzeugung des Gerichts ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass der syrische Geheimdienst den Kläger als Verfasser der Veröffentlichung identifiziert hat, zumal der Kläger namentlich und mit Foto auf den Internetseiten erscheint und der Kläger bei seiner Rückkehr nach Syrien wegen dieser Veröffentlichung erheblichen Repressionen ausgesetzt sein wird.

Im Falle des Klägers kommt die Regel des § 28 Abs. 2 AsylVfG, wonach ein Ausländer im Asylfolgeverfahren Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr erhält, nicht zur Anwendung. Die mit dem Zuwanderungsgesetz eingeführte Vorschrift verfolgt den Zweck, Ausländern den Anreiz zu nehmen, nach abgeschlossenen Asylverfahren aufgrund neu geschaffener Nachfluchtgründe ein weites Asylverfahren

zu betreiben, um damit zu einem dauernden Aufenthalt zu gelangen (BT-Drucksache 15/420, S. 109 f.). Aus der Begründung des Gesetzentwurfes folgt, dass mit der Regelung die sog. „asylunwürdigen“ Verhaltensweisen der sog. „risikolosen Verfolgungsprovokation“ aus dem sicheren Aufenthaltsstaat heraus getroffen werden sollen. Der betroffene Personenkreis soll zwar im Hinblick auf den weiter bestehenden subsidiären Schutz des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht schutzlos gestellt werden. Er soll jedoch in seinem aufenthaltsrechtlichen Status schlechter gestellt werden, weil derartige das Schutzbedürfnis hervorrufende Verhaltensweisen rechtspolitisch missbilligt werden. Wie bereits der Wortlaut der Vorschrift zeigt, soll das jedoch nicht für alle Fälle selbstgeschaffener Nachfluchtgründe gelten. Zu Gunsten des Ausländers, der seinen Folgeantrag auf subjektive Nachfluchtgründe stützt, kann nur in der Regel keine Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG getroffen werden. Von dieser Regel ist unter Berücksichtigung der systematischen Stellung des § 28 Abs. 2 AsylVfG zu § 28 Abs. 1 AsylVfG jedenfalls dann eine Ausnahme zu machen, wenn der Ausländer bereits im Erstverfahren exilpolitisch aktiv gewesen ist und das Erstverfahren lediglich deshalb erfolglos geblieben ist, weil seine damals gezeigte exilpolitische Betätigung lediglich ein niedrigeres Profil aufwies und er nach Abschluss seines ersten Asylverfahrens diese Betätigung fortgesetzt und mit der Folge gesteigert hat, dass nunmehr eine beachtlich wahrscheinliche Gefahr politischer Verfolgung besteht (vgl. hierzu: VG Göttingen, U. v. 02.03.2005, 4 A 38/03, Asylmagazin 2005, 37). Der Kläger ist bereits vor Abschluss des Erstverfahrens exilpolitisch tätig gewesen. Er hat an einer Demonstration mit regimekritischen Äußerungen, an Veranstaltungen kurdischer Oppositionsparteien teilgenommen und er hat mehrfach in der Innenstadt von Magdeburg Flugblätter regimekritischen Inhalts verteilt. Diese politische Betätigung hat er nach Abschluss des Erstverfahrens fortgesetzt und - wie bereits ausgeführt - in erheblicher Weise gesteigert, so dass nunmehr eine beachtliche wahrscheinliche Gefahr politischer Verfolgung bei seiner Rückkehr nach Syrien besteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG; diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.